

Wo der Süden am schönsten ist.

Straßenamt
SG Zentrale Dienste

Ansprechpartner/in: [REDACTED]
Tel: 0751/85-5214
Fax: [REDACTED]
Mail: [REDACTED]

Landratsamt Außenstelle Weingarten
Raum: [REDACTED]
Stadtbus Ravensburg-Weingarten Linien 1, 5
Haltestelle: Krankenhaus 14 Nothelfer

Aktenzeichen: 112.21(03/24)wa
Ihr Schreiben vom/AZ: 04.11.2024 2024000003
Datum: 12.01.2024

Landratsamt Ravensburg, Postfach 19 40, 88189 Ravensburg

An das
Landratsamt Ravensburg
Straßenamt
Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienst
Parkstraße 9
88212 Ravensburg

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 der StVO

1. Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO auf nachgenannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende Verkehrsrechtliche Anordnung:

Ort/Straße: Baindt,				
Ortsteil:				
Ortslage: Baindt, B 30, Fahrtrichtung Ravensburg, Höhe Ausfahrt Baindt-Mochenwangen				
Zeitraum:				
Der Anordnung zugeordnete VKZ				
				
101	1006-31	274-120		
<u>Verkehrszeichen</u> Z: 101 StVO i.V.m. Zusatzzeichen 1006-31 StVO und Z: 274-120 StVO beidseitig, vor der Einfädelspur; (siehe beigefügter Lageplan)				
<u>Bemerkungen zur VA gemäß § 45 StVO (VKZ)</u> Termin für den Vollzug der Anordnung bis: Der Vollzug dieser Anordnung ist der ausstellenden Behörde schriftlich anzuzeigen. Feststellung bei der gemeinsamen Verkehrsschau der Unfallkommission am 28.11.2023, siehe Vermerk vom 09.01.2024				

Die Beschaffung / Aufstellung / Entfernung obliegt dem / der
LRA-Straßenamt/Straßenmeisterei Ravensburg

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:

- ☒ aus Gründen der Sicherheit und Ordnung
 ☐ zum Schutze der Nachtruhe
 ☐ zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsschutzgebieten
 ☐ zur Verhütung außerordent. Schäden an der Straße
☐ aus städtebaulichen Gründen

3. Die Anordnung wird wirksam durch:

- ☒ Aufstellung / Auftragung
 ☐ Fahrbahnmarkierung
 ☐ Verkehrseinrichtung
 ☐ Haltverbot für Filmveranstaltungen
☐ Anpassung / Änderung →
 ☒ Verkehrszeichen
 ☐ Lichtzeichenanlage
 ☐ Haltverbot für Straßenreinigung
☐ Entfernung
 ☐ Haltverbot für Umzüge
 ☐ Haltverbot für Bürgeramt

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße geahndet.

5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr (BMV) zugelassenen, ergibt sich aus:
 ☒ § 5b Abs. 1 StVG
 ☐ § 5b Abs. 2 StVG
 ☐ § 5b Abs. 6 StVG

6. Anlagen

- ☐ Die aufgeführten Verkehrsbeschränkungen sind Bestandteil dieser Anordnung.
 ☐ Die Aktennotiz ist Bestandteil dieser Anordnung.
 ☒ Beigefügte Anlage(n) ist/sind Bestandteil dieser Anordnung.
 - Lage- und Verkehrszeichenplan

Anlagen

☐ Kostenbescheid

Verteiler: Polizeipräsidium RV
Straßenmeisterei Ravensburg
RP Tübingen, Ref. 45, Herr Deufel

*E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar